Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 750
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:
Ausschreibungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

und **Antwort** vom 25. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23750
vom 10. Juni 2020
über
Ausschreibungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Fällen hat in den Jahren 2018, 2019 und 2020 der im Ergebnis einer Ausschreibung ausgewählte Betreiber einer Gemeinschaftsunterkunft (alle Klassen) des Landes Berlin den Betrieb zum in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt nicht übernehmen können? Welche Gründe hatte dies jeweils? Wie viele Einreichungen hat es in dieser Ausschreibung jeweils gegeben? (Bitte alle Fälle gesondert auflisten mit dem jeweiligen Standort und dem jeweiligen Betreiber.)

2. In welchen Fällen in den unter 1. genannten Vergabeverfahren hat der vorangegangene, bzw. bisherige Betreiber vorübergehend die Fortführung des Betriebes übernommen und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Beauftragung? Innerhalb welcher Fristen wurde dem bisherigen und bei der Vergabe unterlegenen Betreiber dies mitgeteilt, welche Laufzeit hatte die Fortführung des Betriebes und welche Änderungen von Konditionen hat dies zur Folge? (Bitte alle Fälle gesondert auflisten.)

3. In welchen Fällen der unter 1. genannten Vergabeverfahren hatte, bzw. hat der vorangegangene, bzw. bisherige Betreiber die Fortführung des Betriebes nicht übernommen? Hat der Senat diese Unterkünfte in der Folge selbst betrieben, bzw. betreibt sie immer noch selbst? Oder wer betrieb, bzw. betreibt diese Unterkünfte? Welche zusätzlichen Kosten sind dadurch entstanden, bzw. entstehen weiterhin? Wie erfolgte die notwendige Zurverfügungstellung von Personal? (Bitte alle Fälle gesondert auflisten.)

Zu 1. bis 3.: Im Zeitraum 2018 bis 2020 gab es zwei Fälle, in denen die/der im Ergebnis einer Ausschreibung ausgewählte Betreiberin/Betreiber den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zu dem in der Ausschreibung angegebenen Leistungsbeginn übernehmen konnte. Es handelt sich um die neuerrichteten Objekte „Bäkestraße“ und „Leonorenstraße“.
Die Betriebsleistungen für die Unterkunft in der Bäkestraße wurden im April 2018 ausgeschrieben. Auf dieses Los gab es 15 Angebote. Den Zuschlag erhielt der „Verein

für Berliner Stadtmission e. V.“. Zur Verzögerung kam es, da sich die Baufertigstellung gegenüber der bei Ausschreibung geplanten Übergabe verzögert hatte.
Die Betriebsleistungen für die Unterkunft in der Leonorenstr. 33 wurden ebenfalls im April 2018 ausgeschrieben. Auf dieses Los gab es 13 Angebote. Den Zuschlag erhielt das „Stadtteilzentrum Steglitz e. V.“ Ursache der Verzögerung war hier, dass die Erstausstattung in Folge noch nicht vollständig benutzbarer Außenanlagen nicht planmäßig erfolgen konnte.
Da es sich in beiden Fällen um neu errichtete Unterkünfte handelte, stellte sich die Frage einer vorübergehenden Fortführung des Betriebes durch die/den bisherigen Betreiberin/Betreiber nicht. Die Zeitplanungen für Ausschreibung, Vergabe und Inbetriebnahme wurden daraufhin geprüft und im Hinblick auf Bauverzögerungen neu aufgestellt.

Im Übrigen musste im Rahmen der Vergabewelle „April 2018“ bei einigen Objekten der Leistungsbeginn um wenige Tage verschoben werden. Dies hing mit der Implementierung neuer Verfahrensabläufe zusammen.

Abgesehen vom Wortlaut der Frage sei auf weitere Konstellationen hingewiesen. Vor dem Ergebnis kann sich der Abschluss eines Vergabeverfahrens insbesondere durch Nachprüfungsverfahren verzögern und einen Leistungsbeginn später als in der Ausschreibung angegeben verursachen.
Darüber hinaus hat die Betreiberin/der Betreiber nach dem durch Zuschlag geschlossenen Vertrag die Pflicht zur Aufnahme der Leistungserbringung. Die Weigerung, wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung ordnungsgemäß zu erfüllen, kann das Land Berlin zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich dann um die Auflösung eines im Ergebnis einer Ausschreibung bereits geschlossenen Vertrages handelt.
Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen die/der künftige Betreiberin/Betreiber im Einvernehmen mit der/dem bisherigen Betreiberin/Betreiber aus Gründen einer geordneten Übergabe und im Interesse der lückenlosen guten Betreuung der Untergebrachten, geringfügig spätere Übergaben verabredet. Wenn öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen, ist das der Senat bereit, diese geringfügigen Verzögerungen mitzutragen.

Über die Zulässigkeit muss in jedem Einzelfall operativ entschieden werden. In der Regel wird ein derartiges Vorgehen jedoch nach § 132 Abs. 3 in Verbindung mit § 130 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sein. Anerkannt ist darüber hinaus, dass zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge kurzfristige Interimsvergaben zulässig sind (Hirsch/Kaelbe in Müller-Wrede Vergabeverordnung (VgV)/ Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Kommentar, § 14 RN 222 ff mit weiteren Nachweisen).

4. Welche der Ausschreibungen, bzw. Vergabeverfahren in der unter 1. genannten Periode sind nach Ansicht des Senates somit als gescheitert zu betrachten, welche sind nicht gescheitert? Welche der Ausschreibungen mussten, bzw. müssen wiederholt werden?

Zu 4.: Es gab in dem genannten Zeitraum keine „gescheiterten“ Verfahren im Sinne eines endgültigen Fehlschlags der Rekrutierung einer Betreiberin/eines Betreibers für eine Unterkunft. In Hinblick auf eine mögliche Wiederholung eines Vergabeverfahrens gab es zwei relevante Vorgänge:
So konnte im Rahmen der Ausschreibung über Betriebsleistungen für die Gemeinschaftsunterkunft in der Großbeerenstraße kein Zuschlag erteilt werden. Die drei

Bieterinnen und Bieter, die Angebote abgegeben hatten, konnten die vergaberechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Der Betrieb der Unterkunft wurde daraufhin vom Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin – Betriebsteil B übernommen. Eine Wiederholung der Ausschreibung war nicht erforderlich.
Weiterhin wurde beim Objekt Niedstraße der Vertragsschluss wegen arglistiger Täuschung angefochten, da nach Zuschlagserteilung Tatsachen bekannt wurden, die einen Ausschluss nach § 124 Abs. 1 GWB rechtfertigten. Das Vergabeverfahren musste daraufhin wiederholt werden.

5. Welche Vorkehrungen, z.B. durch Änderungen im Ausschreibungsverfahren wird der Senat treffen, damit zukünftig das Ziel der Ausschreibung, nämlich der Betrieb einer Unterkunft ab dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Termin tatsächlich auch ordnungsgemäß erfolgen kann?

Zu 5.: Im Hinblick auf die zu 1. bis 3. genannten Fälle sieht der Senat keine Veranlassung seine Vergabepraxis anzupassen, da die Verzögerungen dort nicht in Verfahrensdefiziten, sondern in externen Faktoren die Fertigstellung neuer Unterkünfte betreffend, begründet waren.

6. Stimmt der Senat der Feststellung zu, dass die Leistungsfähigkeit eines Bewerbers zum Zeitpunkt der Übernahme des ausgeschriebenen Betriebes ein wichtiges Kriterium in einem Vergabeverfahren sein muss, weil ansonsten das Ziel der Ausschreibung, nämlich der Betrieb durch den Bewerber ab einem festgesetzten Termin, nicht erfüllt wird?

Zu 6.: Die Leistungsfähigkeit der Bieterinnen und Bieter, insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller, technischer und beruflicher Hinsicht ist von Gesetzes wegen ein wichtiges Vergabekriterium, vgl. § 122 GWB, §§ 42 ff (VgV), §§ 31 ff UVgO, § 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

7. Wie viele gerichtliche Überprüfungen von Vergabeverfahren von Flüchtlingsunterkünften hat es in dem Zeitraum 2018 bis 2019 einschließlich der noch laufenden gegeben? Welchen Ausgang haben die abgeschlossenen Verfahren jeweils gehabt?

Zu. 7.: Im erfragten Zeitraum wurden acht Nachprüfungsverfahren angestrengt. Von diesen wurden drei einer gerichtlichen Überprüfung durch das Kammergericht zugeführt. Dabei wurde in einem Fall der Antrag zurückgewiesen. Bei den zwei verbleibenden Verfahren steht eine Entscheidung noch aus. Von den fünf ausschließlich vor der Vergabekammer (VK) behandelten Verfahren wurde in vier Fällen der Antrag zurückgezogen. In einem Fall kam es zur Zurückweisung des Antrages.

Berlin, den 25. Juni 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales